

# § 9 JuSchG



# ALKO-



Landratsamt Bad Kissingen  
Amt für junge Menschen, Familien und Senioren / Gesundheitsamt

**Ein Präventionsprojekt  
des Landkreises Bad Kissingen**



Landratsamt Bad Kissingen, Jugendschutz,  
Telefon 0971/801-7013 Email: [alko-stop@kg.de](mailto:alko-stop@kg.de)

Personen über 18 Jahren handeln ordnungswidrig,  
... wenn sie Branntwein (Wodka, Rum, Schnaps ...) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weitergeben!  
... wenn sie Bier, Wein, Sekt an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weitergeben!  
... wenn sie zulassen, dass Kinder und Jugendliche Alkohol trinken, der gemäß Jugendschutzgesetz für sie verboten ist!

### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), § 9 Alkoholische Getränke

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

-  Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
-  andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.